

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 10. Europäischen Parlament und der 8. Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock am 09. Juni 2024

in der Gemeinde

Hanse- und Universitätsstadt Rostock

1. Das gemeinsame Wählerverzeichnis zu den in der Überschrift genannten Wahlen

– wird in der Zeit vom

Datum	20. Mai 2024
-------	---------------------

 bis

Datum	24. Mai 2024
-------	---------------------

(20. bis 16. Tag vor der Wahl)

am	Montag,	20. Mai 2024	in der Zeit von	Feiertag
am	Dienstag,	21. Mai 2024	in der Zeit von	8:30 Uhr bis 18:00 Uhr
am	Mittwoch,	22. Mai 2024	in der Zeit von	8:30 Uhr bis 15:00 Uhr
am	Donnerstag,	23. Mai 2024	in der Zeit von	8:30 Uhr bis 18:00 Uhr
am	Freitag,	24. Mai 2024	in der Zeit von	8:30 Uhr bis 15:00 Uhr

Ort der Einsichtnahme Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Die Oberbürgermeisterin, Wählerverzeichnis- und Briefwahlstelle Industriestr. 8, 18069 Rostock, Ortsteil Schmarl
--

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner bzw. ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern Wahlberechtigte die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, sind Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis für die betreffende Wahl eingetragen ist oder für diese einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis 16. Tag vor der Wahl,

spätestens am

Datum	24. Mai 2024
-------	---------------------

 bis

15 Uhr

 bei der Gemeindewahlbehörde
(16. Tag vor der Wahl)

Dienststelle, Gebäude, Zimmer Nr. Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Die Oberbürgermeisterin, Wählerverzeichnis- und Briefwahlstelle, Industriestr. 8, 18069 Rostock

unter Angabe der Gründe bei der Europawahl Einspruch einlegen bzw. bei Kommunalwahlen einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Einspruch bzw. Antrag auf Berichtigung kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum

Datum	18. Mai 2024
-------	---------------------

 eine Wahlbenachrichtigung.
(22. Tag vor der Wahl)

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits Wahlschein(e) und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wahlscheine werden bei Erfüllung der wahlrechtlichen Voraussetzungen für die Europawahl und für die Kommunalwahl (Bürgerschaftswahl) getrennt erteilt.

- 4.1 Wer **einen Wahlschein** für die Europawahl hat, kann an der Wahl zum Europäischen Parlament durch Stimmabgabe in einem **beliebigen Wahlbezirk der**

Name Hanse- und Universitätsstadt Rostock

oder durch Briefwahl teilnehmen.

4.2 Wer **einen Wahlschein** für die Kommunalwahl hat, kann an der Wahl

- der **Bürgerschaft** in dem Wahlbereich, für den der Wahlschein ausgestellt ist durch Stimmabgabe in einem **beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereichs,**
oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Wahlscheine zur Wahl des Europäischen Parlaments und für die Kommunalwahl erhalten Wahlberechtigte auf Antrag.

5.1 Ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter erhält auf Antrag einen Wahlschein (**in Kombination mit einem Wahlbriefumschlag**). Zugleich mit dem Wahlschein erhält er:

- a) für die Wahl zum Europäischen Parlament
- einen **amtlichen Stimmzettel** (für die Europawahl)
 - einen **amtlichen weißen Stimmzettelumschlag** und
 - einen **amtlichen roten Wahlbriefumschlag** mit der Anschrift der Gemeindewahlbehörde und ein **Merkblatt für die Briefwahl**.
- b) für die Kommunalwahl
- einen **amtlichen gelben Stimmzettel (für die Bürgerschaftswahl)**
 - einen **amtlichen grauen Stimmzettelumschlag**,
 - einen **amtlichen gelben Wahlbriefumschlag** mit der Anschrift der Gemeindewahlbehörde und ein **Merkblatt für die Briefwahl**.

5.2 Einen Wahlschein erhält auf Antrag eine **nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene** wahlberechtigte Person,

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne eigenes Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach
- § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung bei Deutschen,
 - § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bei Unionsbürgern,
 - § 15 Abs. 2 der Landes- und Kommunalwahlordnung bei Deutschen und Unionsbürgern

bis zum	21. Tag vor der Wahl 19. Mai 2024 bei der Europawahl	oder
bis zum	23. Tag vor der Wahl 17. Mai 2024 bei der Kommunalwahl	

bei der Europawahl die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis bzw. bei Kommunalwahl die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses

- nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bzw.
- nach § 16 Abs. 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung

bis zum	16. Tag vor der Wahl 24. Mai 2024
---------	---

versäumt hat.

- b) wenn das Recht auf Teilnahme an der Wahl/den Wahlen erst nach Ablauf der Antragsfrist nach
- § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung bei Deutschen,
 - § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bei Unionsbürgern,
 - § 15 Abs. 2 der Landes- und Kommunalwahlordnung bei Deutschen und Unionsbürgern

oder

bei der Europawahl der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis bzw. bei der Kommunalwahl der Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach

- § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bzw.
- § 16 Abs. 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung

entstanden ist

- c) wenn das Wahlrecht im Einspruchs-/Berichtigungs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindewahlbehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von **Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind**, bis zum

Datum	07. Juni 2024	18 Uhr , bei der Gemeindewahlbehörde schriftlich, elektronisch oder mündlich (nicht telefonisch)
	(2. Tag vor der Wahl)	

beantragt werden.

Im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, gestellt werden.

Auch nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nummer 5.2. Buchstaben a bis c angegebenen Gründen Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, beantragen.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist. Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht zulässig. Die Vollmacht kann bereits mit dem Wahlscheinantrag erteilt werden. Die bevollmächtigte Person hat der Gemeindewahlbehörde vor Empfangnahme der Unterlagen für die Europawahl schriftlich zu versichern, dass sie nicht mehr als vier wahlberechtigte Personen vertritt. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss die wählende Person den jeweiligen Wahlbrief mit dem Stimmzettel der Europawahl bzw. mit dem Stimmzettel der Bürgerschaftswahl und dem jeweils dazugehörigen unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der Gemeindewahlbehörde übersenden, dass er dort spätestens **am Wahltag bis 18 Uhr eingeht**.

Wahlbriefe der Europawahl/der Kommunalwahl werden bei Verwendung des amtlichen Wahlbriefumschlages innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Ein Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Neben den unter Punkt 1 genannten Öffnungszeiten sind die Beschäftigten der Wählerverzeichnis- und Briefwahlstelle zu erreichen am:

Montag	27. Mai 2024	8:30 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag	28. Mai 2024	8:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	29. Mai 2024	8:30 Uhr bis 15:00 Uhr
Donnerstag	30. Mai 2024	8:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	31. Mai 2024	8:30 Uhr bis 15:00 Uhr

Montag	03. Juni 2024	8:30 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag	04. Juni 2024	8:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	05. Juni 2024	8:30 Uhr bis 15:00 Uhr
Donnerstag	06. Juni 2024	8:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	07. Juni 2024	8:30 Uhr bis 18:00 Uhr

oder unter den Telefonnummern: 0381 381 1820 oder -1821,
unter der Telefaxnummer: 0381 381 1830 sowie
per E-Mail: briefwahl@rostock.de.

Ort, Datum

Rostock, 6. Mai 2024

Hanse- und Universitätsstadt Rostock
Die Oberbürgermeisterin